



Baubewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden im Meldeverfahren

1. Einleitung

Dieses Merkblatt ergänzt die weiterhin gültigen Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» in der Fassung vom Januar 2015. Es enthält die Kriterien, nach denen Solaranlagen an Fassaden neu im Meldeverfahren ohne Baubewilligung realisiert werden können. Die Ergänzung basiert auf der am 1. Januar 2026 in Kraft getretenen revidierten Raumplanungsgesetzgebung (Artikel 18a Absatz 1 RPG¹ und Artikel 32a^{bis} RPV²). Die Ergänzung der Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» soll eine einheitliche Beurteilung von baubewilligungsfreien und baubewilligungspflichtigen Solaranlagen an Fassaden sicherstellen und damit Rechtssicherheit schaffen. Das Merkblatt gibt also nur Auskunft darüber, ob für eine Fassadensolaranlage eine Baubewilligung nötig ist oder nicht. Ob eine **baubewilligungspflichtige** Fassadensolaranlage im konkreten Fall baubewilligungsfähig wäre, ist darin nicht geregelt.

Die Inhalte dieses Merkblatts sollen in die Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» überführt werden, gegebenenfalls in überarbeiteter Form.

2. Einschränkung der Baubewilligungsfreiheit

Für Solaranlagen an Fassaden, die an sogenannten K-Objekten gemäss der kantonalen Baugesetzgebung (vgl. Artikel 13 Absatz 3 BauV³) oder an Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung montiert werden, gelten weiterhin erhöhte Gestaltungsanforderungen. Für sie ist immer eine Baubewilligung erforderlich (Artikel 18a Absatz 3 RPG und Artikel 6 Absatz 3 BewD⁴). K-Objekte sind die schützenswerten Baudenkmäler sowie jene erhaltenswerten Baudenkmäler, welche einer Baugruppe im Bauinventar angehören.

Erhaltenswerte Baudenkmäler ohne Zugehörigkeit zu einer Baugruppe im Bauinventar sind keine K-Objekte. Sie unterliegen daher nicht automatisch der Baubewilligungspflicht. Gemäss Art. 7 Abs. 2 BewD ist die Baubewilligungspflicht nur gegeben, wenn das Schutzinteresse des erhaltenswerten Baudenkmals berührt wird, was im Einzelfall zu prüfen ist.

Ebenfalls im Baubewilligungsverfahren zu beurteilen sind diejenigen Solaranlagen an Fassaden, die die Kriterien gemäss Artikel 32a^{bis} RPV bzw. den Grafiken und Fotobeispielen dieses Merkblatts nicht entsprechen.

¹ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)

² Raumplanungsverordnung des Bundesrats vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)

³ Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1)

⁴ Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekrete, BewD; BSG 725.1)

3. Meldeverfahren

Die Voraussetzungen für das Meldeverfahren von Solaranlagen an Fassaden gelten grundsätzlich für Gebäude in der Bau- und Landwirtschaftszone. Zu beachten ist, dass die Anwendung des Meldeverfahrens für Fassadensolaranlagen nicht davon befreit, die materiell-rechtlichen Vorschriften, beispielsweise der Umweltgesetzgebung oder des Brandschutzes, einzuhalten.

Fassadensolaranlagen, die den Anforderungen dieses Merkblatts entsprechen, dürfen baubewilligungsfrei erstellt werden. Anstelle einer Baubewilligungspflicht besteht lediglich eine Meldepflicht. Baubewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden müssen, ebenso wie baubewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern, spätestens sieben Arbeitstage vor Baubeginn der Baupolizeibehörde im kantonalen Übermittlungssystem (e-Bau) gemeldet werden (Artikel 7a BewD).

Die «Meldung baubewilligungsfreie Solaranlagen» erfolgt durch die Bauherrschaft oder die Planer via eBau an die Standortgemeinde. Diese prüft und beurteilt die Solaranlage hinsichtlich der Anforderungen, die im Meldeverfahren erfüllt sein müssen, und teilt den Entscheid via eBau mit.

Fassadensolaranlagen können an den Aussenwänden von Gebäuden vorgehängt (abgesetztes Fassadensystem) oder in die Gebäudehülle integriert werden (integrierte Fassade).

4. Voraussetzungen für die Baubewilligungsfreiheit bzw. das Meldeverfahren bei Solaranlagen an Fassaden nach Artikel 32a^{bis} RPV

Das Bundesrecht regelt in Artikel 32a^{bis} Absatz 1 und 2 RPV, unter welchen Voraussetzungen Solaranlagen an Fassaden als genügend angepasst bzw. baubewilligungsfrei gelten und dem Meldeverfahren unterstellt sind. Die Absätze 1 und 2 von Artikel 32a^{bis} RPV lauten wie folgt:

¹ Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche oder als mehrere sich gleichmäßig wiederholende rechteckige Flächen angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen eine möglichst ähnliche Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie befinden sich in einer Arbeitszone.
- f. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- g. Sie erfüllen eine entsprechende Voraussetzung, die im kantonalen Recht für Solaranlagen an Fassaden innerhalb von Bauzonen vorgesehen ist.

² Soweit das kantonale Recht nicht etwas Anderes vorsieht, müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade und parallel zu dieser angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

Artikel 32a^{bis} Absatz 3 RPV ermächtigt die Kantone zudem, auch weitergehende Einpassungsanforderungen zu erlassen, die sich aus gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften ergeben, die eingehalten werden müssen, sofern die Nutzung der Sonnenenergie dadurch nicht übermäßig eingeschränkt wird. Artikel 32a^{bis} Absatz 3 RPV lautet wie folgt:

³ Allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften müssen eingehalten werden, es sei denn, die Nutzung der Sonnenenergie wird dadurch übermäßig eingeschränkt.

Im Folgenden werden in Ziffer 4.1 zunächst die vier Voraussetzungen erläutert, die eine Fassadensolaranlage gemäss Artikel 32a^{bis} Absatz 2 RPV **alle gleichzeitig** (kumulativ) erfüllen muss. Erst wenn diese erfüllt sind – und zusätzlich eine weitere Voraussetzung nach Artikel 32a^{bis} Absatz 1 RPV vorliegt (vgl. unten Ziffer 4.2) – gilt die Anlage als genügend angepasst. In diesem Fall genügt eine Meldung und ein Bewilligungsverfahren entfällt. Das folgende Prüfschema (vgl. Abb. 1) visualisiert das Vorgehen.

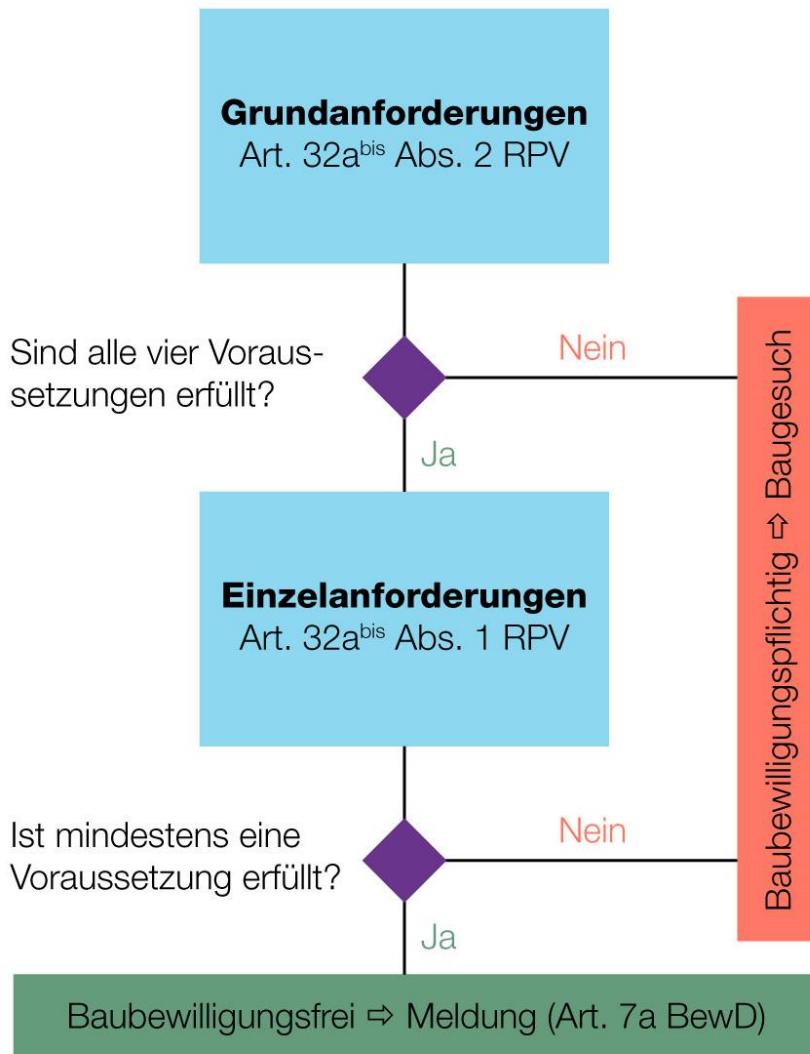


Abb. 1
Prüfschema zu Artikel 32a^{bis} RPV.

In den Ziffern 4.1 und 4.2 wird veranschaulicht und kommentiert, ob die Montage der Fassadensolaranlage baubewilligungsfrei oder baubewilligungspflichtig ist. Die roten Linien in den Grafiken stellen Bezugslinien dar, die der Sicherstellung einer harmonischen Gesamtwirkung des Fassadenbilds dienen.

4.1 Artikel 32a^{bis} Absatz 2 Buchstaben a bis d RPV: Kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen

(1) Sie dürfen Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht überdecken

Fassadensolaranlagen dürfen Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht überdecken. Zu den Gliederungs- oder Schmuckelementen zählen beispielsweise Fassadenmalereien, Gesimse, Gewände, Lisenen, Ornamente, Pfeiler, Profilierungen oder Sichtfachwerk (z.B. Riegfassaden). Entsprechend ist die Installation einer Solaranlage an einer Rieggiebelfassade baubewilligungspflichtig (vgl. Abb. 2).



Abb. 2

*Bauernhaus mit Rieggiebelfassade und Schmuckelementen.
(Bildrechte: Denkmalpflege des Kantons Bern, Beat Schertenleib)*

(2) Ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus

Die Module von Fassadensolaranlagen dürfen nicht über die Fassadenkanten hinausragen, bei Betrachtung des Gebäudes von vorne.

Baubewilligungsfreie Montage
nach Art. 32a^{bis} Abs. 2 Bst. b RPV



Abb. 3
Die Anlage überragt die Fassadenkanten nicht und ist eingemittet.

Baubewilligungspflichtige Montage
nach Art. 32a^{bis} Abs. 2 Bst. b RPV



Abb. 4
Die Anlage ragt sowohl links als auch rechts über die Fassadenkante hinaus.

(3) Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade und parallel zu dieser angeordnet.

Baubewilligungsfreie Montage
nach Art. 32a^{bis} Abs. 2 Bst. c RPV

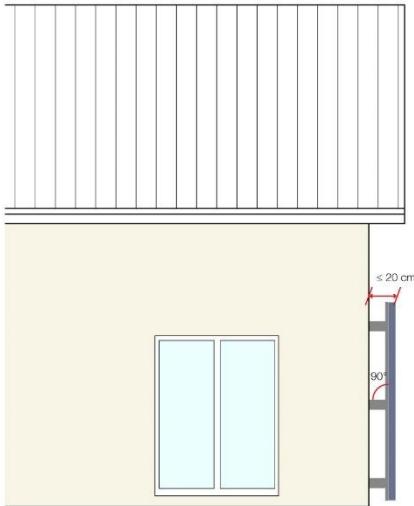


Abb. 5
Die Anlage verläuft parallel zur Fassade und hält den maximalen Abstand von 20 cm zwischen Fassade und der Außenkante des Solarmoduls ein.

Baubewilligungspflichtige Montage
nach Art. 32a^{bis} Abs. 2 Bst. c RPV

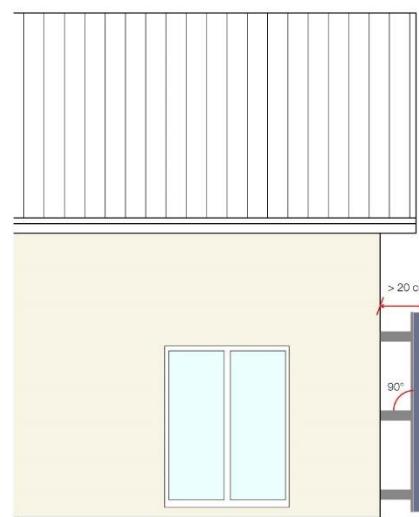


Abb. 6
Die Anlage verläuft parallel zur Fassade. Sie überschreitet jedoch den maximalen Abstand von 20 cm.

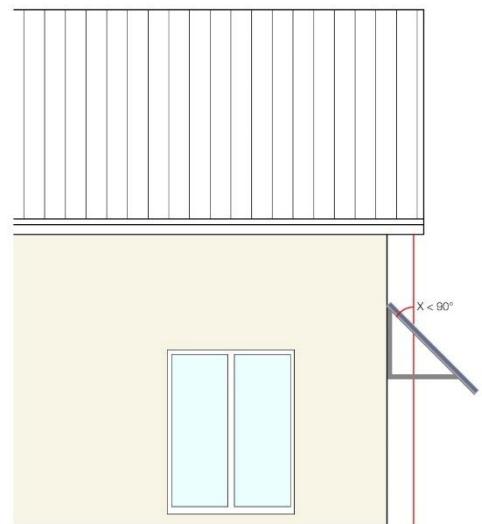


Abb. 7
Die Anlage ist nicht parallel zur Fassade montiert.

(4) Einheitliche Farbgebung und Materialisierung sowie reflexionsarm nach dem Stand der Technik

Die einheitliche Farbgebung und Materialisierung bezieht sich auf die Solaranlage als solche. Das bedeutet, dass die einzelnen Photovoltaik- und Blindelemente gleich aussehen müssen, um möglichst eine optische Harmonie der Fassade zu erreichen.

Praktisch alle heute im Handel erhältlichen Photovoltaikmodule (PV-Module) sind reflexionsarm ausgeführt. Dennoch können Fassadensolaranlagen, die unter ungünstigen geometrischen Voraussetzungen an Süd-, Ost- oder Westfassaden errichtet wurden und von der Nachbarschaft oder dem Strassenraum gut einsehbar sind, auch beim Einsatz von reflexionsarmen Modulen zu störenden Beeinträchtigungen führen. In solchen Fällen empfiehlt es sich, mit dem «Blendtool», eine kostenfreie und offen zugängliche Web-Applikation für Blendungsanalysen, zu prüfen, ob eine Blendung auftritt. Das «Blendtool» ist auf der Webseite www.blendtool.ch abrufbar.

Baubewilligungsfreie Montage nach Art. 32a^{bis} Abs. 2 Bst. d RPV



Abb. 8
Die Anlage weist eine einheitliche Farbgebung und Materialisierung auf und ist nach dem Stand der Technik reflexionsarm.

Baubewilligungspflichtige Montage nach Art. 32a^{bis} Abs. 2 Bst. d RPV



Abb. 9
Die Anlage weist keine einheitliche Farbgebung und Materialisierung auf.

4.2 Artikel 32a^{bis} Absatz 1 RPV: Einzeln zu erfüllende Anforderungen

Für eine Solaranlage an der Gebäudefassade ist keine Baubewilligung erforderlich, sofern sämtliche Voraussetzungen gemäss Artikel 32a^{bis} Absatz 2 RPV erfüllt sind und zusätzlich mindestens eine der Fallkonstellationen aus Artikel 32a^{bis} Absatz 1 RPV zutrifft. Artikel 32a^{bis} Absatz 1 RPV enthält unterschiedliche Fallkonstellationen, welche in der Folge näher erläutert werden. Die Reihenfolge entspricht nicht jener des Verordnungstextes, sondern folgt praktischen Gesichtspunkten.

(1) Bst. e: Fassadensolaranlagen befinden sich in einer Arbeitszone

Liegt das Gebäude, an dem die Fassadenanlage angebracht wird, in einer Arbeitszone, ist sie nach Artikel 32a^{bis} Absatz 2 RPV ohne weitergehende Anforderungen baubewilligungsfrei. Der Begriff «Arbeitszone» umfasst auch reine Gewerbe- oder Industriezonen sowie Gebiete in Überbauungsordnungen nach Artikel 88 BauG⁵, die ausschliesslich Gewerbe- und Industriebetriebe umfassen.

⁵ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

- (2) *Bst. a: Fassadensolaranlagen sind als kompakte rechteckige Fläche oder als mehrere sich gleichmäßig wiederholende rechteckige Flächen anzuordnen*

Eine zusammenhängende rechteckige Modulfläche an der Fassade ist baubewilligungsfrei. Um eine regelmässige und harmonische Erscheinung zu erreichen, sind die Anlagefelder an bestehenden Elementen des Gebäudes, beispielsweise an den Fassadenkanten oder den Ober- bzw. Unterkanten von Fenster- und Türöffnungen, auszurichten respektive einzumitten (vgl. Abb. 10, Abb. 12 und Abb. 3).

Baubewilligungsfreie Montage
nach Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. a RPV



Abb. 10
Die Anlage richtet sich an der Oberkante der Fensteröffnungen aus.

Baubewilligungspflichtige Montage
nach Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. a RPV

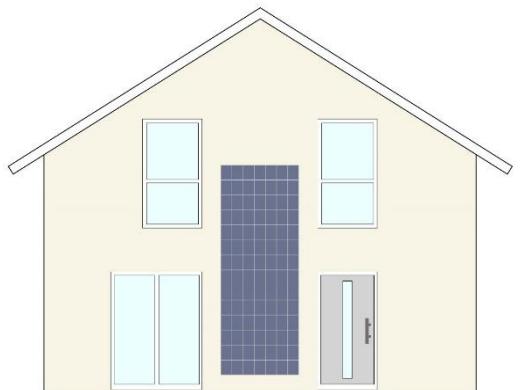


Abb. 11
Die Anlage richtet sich an keinem bestehenden Element (wie Fenster oder Tür) des Gebäudes aus.

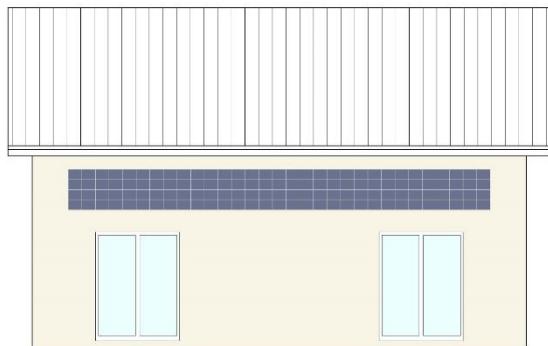


Abb. 12
Die Anlage richtet sich an den Fassadenkanten aus und ist eingemittet.

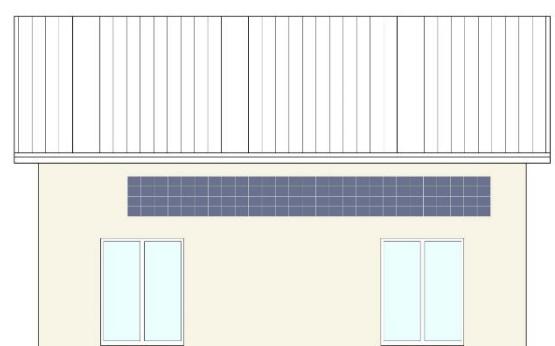


Abb. 13
Die Anlage ist nicht eingemittet.

Mehrere rechteckige, sich gleichmäßig wiederholende Teilflächen an der Fassade sind baubewilligungs frei (vgl. Abb. 14 und Abb. 16). Nach Artikel 32a^{bis} Absatz 1 Buchstabe a RPV sind Fassadensolaranlagen, deren rechteckige Teilflächen nicht gleichmäßig an den Fassaden angeordnet sind, nicht baubewilligungs frei (vgl. Abb. 15, Abb. 17 und Abb. 18).

Baubewilligungsfreie Montage
nach Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. a RPV



Abb. 14
Die Teilflächen der Anlage sind gleichmäßig angeordnet.



Abb. 16
Die Teilflächen der Anlage sind gleichmäßig angeordnet.

Baubewilligungspflichtige Montage
nach Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. a RPV

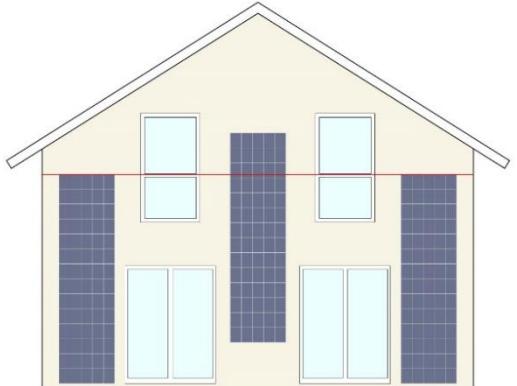


Abb. 15
Die Teilflächen der Anlage sind nicht gleichmäßig angeordnet.



Abb. 17
Die Teilflächen der Anlage sind nicht gleichmäßig angeordnet.



Abb. 18
Die Teilflächen sind nicht gleichmäßig angeordnet.

- (3) *Bst. b: Fassadensolaranlagen ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich*

Fassadensolaranlagen sind baubewilligungsfrei, wenn sie bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich ersetzen oder überdecken (vgl. Abb. 19, Abb. 21 und Abb. 23). Die Farbgebung muss nicht mit der früheren Fassade übereinstimmen. Zu den Fassadenelementen oder Bauteilen zählen beispielsweise Verkleidungselemente oder Balkongeländer.

Baubewilligungsfreie Montage
nach Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. b RPV



Abb. 19
Die Anlage ersetzt oder überdeckt das Balkongeländer einheitlich.

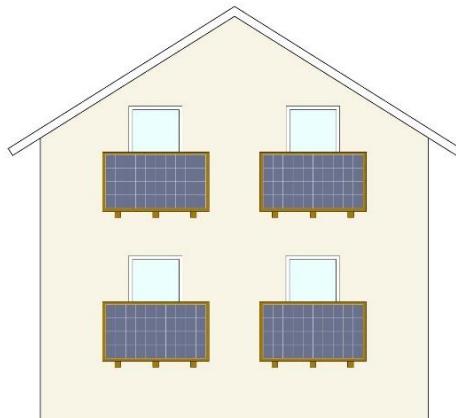


Abb. 21
Die Anlage ersetzt oder überdeckt alle Balkongeländer einheitlich. Zusätzlich weist die Anlage eine einheitliche Farbgebung und Materialisierung auf.

Baubewilligungspflichtige Montage
nach Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. b RPV

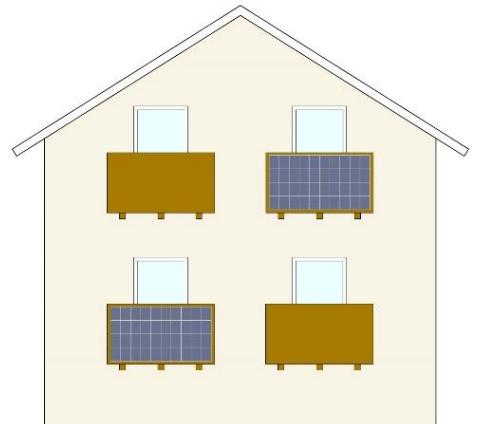


Abb. 20
Die Anlage ersetzt oder überdeckt nicht alle Balkongeländer einheitlich.



Abb. 22
Die Anlage ersetzt oder überdeckt nicht alle Balkongeländer. Zusätzlich weist die Anlage keine einheitliche Farbgebung und Materialisierung auf.

Baubewilligungsfreie Montage
nach Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. b RPV



Abb. 23
Die Anlage ersetzt oder überdeckt das durchgehende Balkongeländer einheitlich. Das Balkongeländer darf über die Fassadenkanten hinausragen.

Baubewilligungspflichtige Montage
nach Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. b RPV

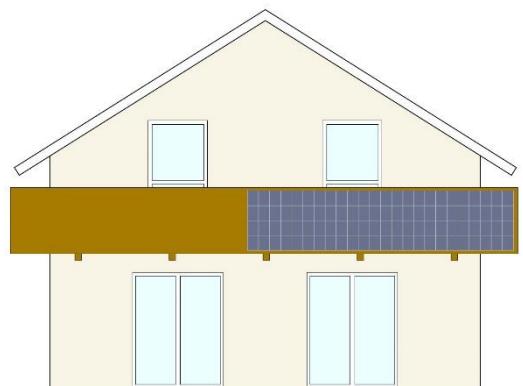


Abb. 24
Die Anlage ersetzt oder überdeckt das durchgehende Balkongeländer nicht einheitlich.

(4) Bst. c: Fassadensolaranlagen decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab

Die Giebelfläche entsteht durch die beiden geneigten Dachseiten, die sich am First treffen. Je nach Dachform hat die Giebelfläche die Form eines Dreiecks oder Trapezes. Nur wenn die Solaranlage die betroffene Giebelfläche vollständig abdeckt, ist diese baubewilligungsfrei. Gegebenenfalls müssen zum Giebel hin dreieckige Blindmodule montiert werden. Die Abb. 25 zeigt eine Fassadenanlage, die die Giebelfläche eines Satteldaches vollständig abdeckt. Die Abb. 26 zeigt eine Montage mit Modulen, welche in die Giebelfläche hineinragen, diese jedoch nicht vollständig abdeckt. Diese Form der Montage ist baubewilligungspflichtig. Die Abb. 28 zeigt eine treppenartig abgestufte Montage der Module. Diese Form der Montage ist ebenfalls baubewilligungspflichtig.

Baubewilligungsfreie Montage
nach Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. c RPV



Abb. 25
Die Anlage deckt die betroffene Giebelfläche vollständig ab.

Baubewilligungspflichtige Montage
nach Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. c RPV

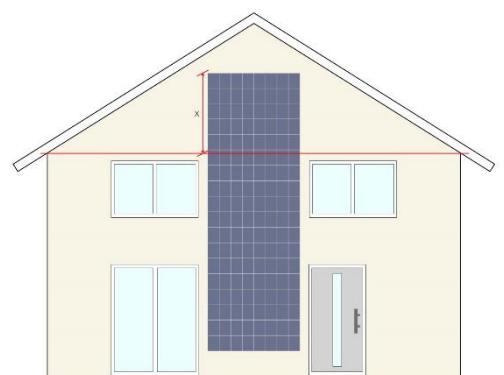


Abb. 26
Die Anlage ragt in die Giebelfläche hinein und deckt diese nicht vollständig ab.

Baubewilligungsfreie Montage
nach Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. c RPV



Abb. 27
Die Anlage deckt die betroffene Giebelfläche vollständig ab.

Baubewilligungspflichtige Montage
nach Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. c RPV



Abb. 28
Die Anlage ist treppenartig abgestuft und deckt die betroffene Giebelfläche nicht vollständig ab.

- (5) *Bst. d. Fassadensolaranlagen weisen eine möglichst ähnliche Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf*

Falls eine Fassadensolaranlage in weniger harmonische Teilflächen aufgeteilt werden muss, kann eine optisch gute Gesamtwirkung auch dadurch erreicht werden, dass die Farbgebung der Solarmodule der Farbe der Fassade angepasst wird. Für die Baubewilligungsfreiheit genügt eine möglichst ähnliche Farbgebung mit den anschliessenden Fassadenflächen, die nicht mit Solarmodulen abgedeckt sind (vgl. Abb. 29).

Baubewilligungsfreie Montage
nach Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. d RPV

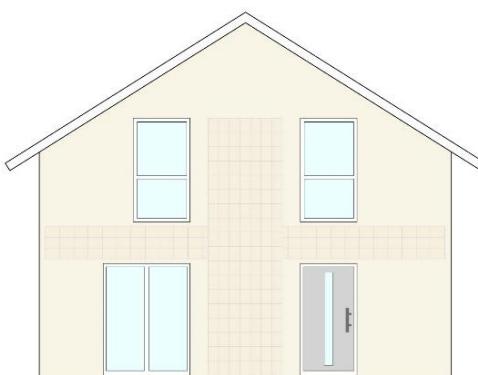


Abb. 29
Die Anlage weist eine ähnliche Farbgebung wie die Fassade auf.

Baubewilligungspflichtige Montage
nach Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. d RPV



Abb. 30
Die Anlage weist keine ähnliche Farbgebung wie die Fassade auf.

- (6) *Bst. f: Fassadensolaranlagen liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.*

Gestützt auf diese Ermächtigungsvorschrift dürfen Planungsbehörden im Rahmen der Nutzungsplanung gestalterische Vorgaben für Solaranlagen an Gebäudefassaden festlegen.

- (7) *Bst. g: Fassadensolaranlagen erfüllen eine entsprechende Voraussetzung, die im kantonalen Recht für Solaranlagen an Fassaden innerhalb von Bauzonen vorgesehen ist.*

Über die Regelung von Artikel 32a^{bis} Absatz 1 Buchstabe a RPV hinaus, können auch nicht gleichmässig angeordnete, rechteckige Teilstücke einer Fassadensolaranlage, sowie zusammenhängende grossflächige Fassadensolaranlagen zu einer harmonischen Gesamtwirkung führen. Anordnungen, wie sie in den Abb. 31, Abb. 33, Abb. 35, Abb. 37 und Abb. 38 dargestellt sind, werden deshalb nach kantonalen Recht als genügend angepasst und baubewilligungsfrei qualifiziert. Diese erweiterte Baubewilligungsfreiheit nach kantonalem Recht gilt jedoch nur für **Fassadensolaranlagen in der Bauzone** (vgl. Artikel 32a^{bis} Absatz 1 Buchstabe g RPV).

Weitergehende baubewilligungsfreie Konstellationen gemäss kantonalem Recht sind nicht vorgesehen.

**Baubewilligungsfreie Montage
(nur innerhalb Bauzone)**

nach Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. a RPV
in Anwendung von Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. g RPV



Abb. 31
Die Anlageteile richten sich an bestehenden Fassadenelementen aus und sind eingemietet, jedoch nicht gleichmässig angeordnet.
Die Gesamtwirkung ist dennoch harmonisch.

**Baubewilligungspflichtige Montage
nach Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. a RPV**



Abb. 32
Die Kombination der verschiedenen Anlageteile führt zu einer nicht harmonischen Gesamtwirkung.

Baubewilligungsfreie Montage

(nur innerhalb Bauzone)

nach Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. a RPV

in Anwendung von Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. g RPV

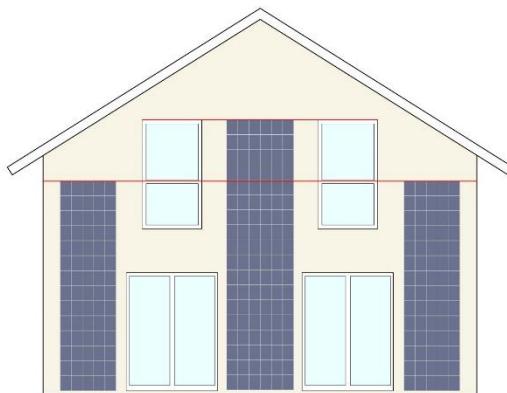


Abb. 33

Die einzelnen Anlageteile richten sich an den bestehenden Fassadenelementen aus und sind in ihrer Form aufeinander abgestimmt. Die Gesamtwirkung ist harmonisch.

Baubewilligungspflichtige Montage

nach Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. a RPV



Abb. 34

Die Anlage besteht aus unterschiedlichen Teilflächen, die nicht aufeinander abgestimmt sind. Die Gesamtwirkung ist nicht harmonisch.

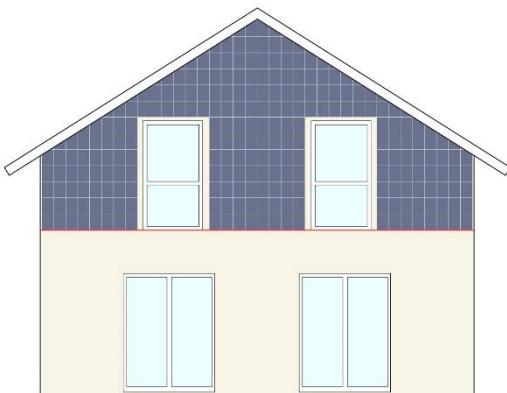


Abb. 35

Ein Anlageteil deckt die Giebelfläche vollständig ab. Er ist auf den darunter liegenden, rechteckigen Anlageteil abgestimmt. Der untere Teil der Anlage ist auf die Unterkanten der Fenster ausgerichtet. Die Gesamtwirkung ist harmonisch.

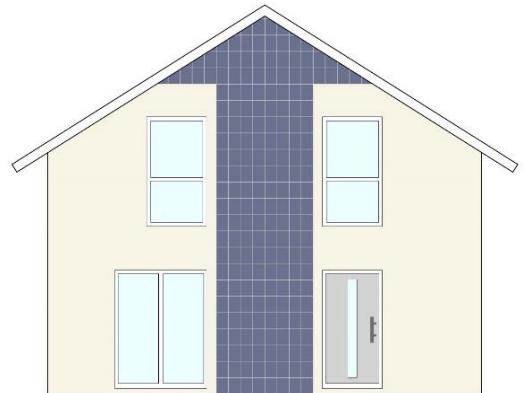


Abb. 36

Die Kombination der verschiedenen Anlageteile führt zu einer nicht harmonischen Gesamtwirkung.

Baubewilligungsfreie Montage

(nur innerhalb Bauzone)

nach Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. a RPV

in Anwendung von Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. g RPV

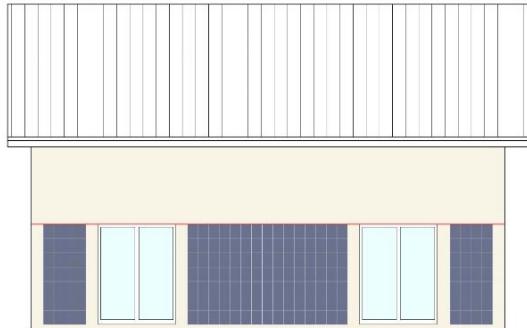


Abb. 37

Die einzelnen Anlageteile richten sich an den bestehenden Fassadenelementen aus und sind in ihrer Form aufeinander abgestimmt. Die Gesamtwirkung ist harmonisch.

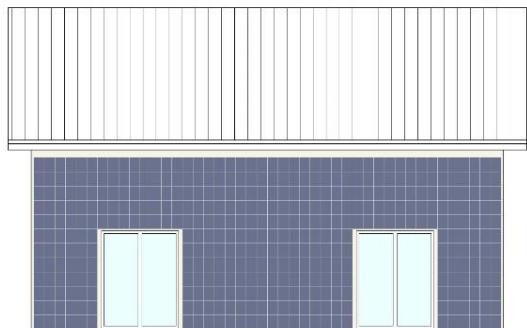


Abb. 38

Die Anlage überdeckt die bestehende Fassade vollständig. Die Gesamtwirkung ist harmonisch.

Baubewilligungspflichtige Montage

nach Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. a RPV

5. Massgebliche Rechtsnormen

Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700; Stand 1. Januar 2026)

Art. 18a Solaranlagen und energetische Sanierungen

¹ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern oder an Fassaden genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

² Das kantonale Recht kann:

- a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen und energetische Sanierungen ohne Baubewilligung zulässig sind;
- b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

³ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Raumplanungsverordnung des Bundesrates vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1; Stand 1. Januar 2026)

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)

¹ Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche oder als mehrere sich gleichmäßig wiederholende rechteckige Flächen angeordnet.

- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen eine möglichst ähnliche Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie befinden sich in einer Arbeitszone.
- f. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- g. Sie erfüllen eine entsprechende Voraussetzung, die im kantonalen Recht für Solaranlagen an Fassaden innerhalb von Bauzonen vorgesehen ist.

² Soweit das kantonale Recht nicht etwas Anderes vorsieht, müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade und parallel zu dieser angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

³ Allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften müssen eingehalten werden, es sei denn, die Nutzung der Sonnenenergie wird dadurch übermäßig eingeschränkt.

⁴ Das Meldeverfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 32a Absatz 3.